

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 65 (1914)
Heft: 3

Artikel: Die Vorarbeiten zur Erneuerung der Zolltarife und Handelsverträge : Kategorie Holz [Schluss]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-768109>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hochwasserlinie, viele 1,0–2,5 m über dem mittleren Sommer-Grundwasserstand. Sie stehen im frappanten Gegensatz zu den saftstrogenden Auenwäldern, die nur wenige Dezimeter unter, ja sogar auf der Höhe der wüsten Kiesplätze stehen können, aber durch eine dem Schotter auflagernde Sandschicht ausgezeichnet sind. Solche Miniatursteppen sind dem ganzen Flußlauf entlang häufig. Je breiter die Zone der Flußauen ist, umso ausgeprägter sind sie (Fig. 7).

Nur Sanddorn und Föhre kommen auf ihnen einigermaßen anständig fort, später stellen sich auch Eichen und Fichten ein. Von den Weiden dagegen, die wie oben erwähnt, gelegentlich irrtümlicherweise auf solchen Plätzen angepflanzt werden, halten sich nur *Salix incana* und *S. daphnoides*.



Die Vorarbeiten zur Erneuerung der Zolltarife und Handelsverträge. Kategorie Holz.

(Schluß.)

Die Einfuhrzentren sind: Basel, Waldshut, Schaffhausen, Konstanz, Hemishofen, Romanshorn, Rorschach und St. Margrethen.

Anderwärts: Genf, Vallorbe und Le Locle.

Der Ferntransport verteuert sehr rasch das schwere, massige Brennholz. Die Einfuhr hängt also vor allem von der Höhe der Transporttaxen ab. Nun sind die deutschen Taxen billiger als die unsrigen und die Klassifikation begünstigt mehr die weniger wertvollen Waren, was deren Ferntransport ermöglicht. Billige Transportmittel erhöhen die Waldpreise des Brennholzes. Dank derselben Taxenermäßigung liefert uns auch Österreich immer mehr Brennholz aus den Grenzgebieten. Dabei wird auch, wie für Deutschland, das Papierholz mitgerechnet, da unser Zoll dasselbe wie Brennholz behandelt, während das Ausland dessen Versand durch Ausnahmetarife begünstigt.

Trotz alledem wäre es wohl ein Mißgriff, die Brennholzzölle zu erhöhen.

In Deutschland, Österreich und Italien ist das Brennholz zollfrei. Frankreich bezieht den zehnfachen Zoll des unsrigen, ausgenommen für das Papierholz, das sich dort ungefähr gleich stellt wie bei uns.

Wir erheben 2 Rappen pro q, was einem Durchschnittswert entspricht von 11 Rappen per Ster Laubholz und 13 Rappen per Ster Nadelholz. Die prozentuale Belastung ist nicht einmal 1 % des Wertes. (Zollertrag pro Jahr für Brennholz Fr. 26,000.)

Wir haben also eine rein fiskalische Taxierung, welche den Verkaufspreis nicht beeinflusst. Es liegt auch kein Grund vor, die Zölle auf Brennholz zu erhöhen. Eine dauernde Steigerung der Brennholzpreise wäre nur dann möglich, wenn die übrigen Brennstoffe, wie z. B. Steinkohle, ebenfalls im Preise steigen würden. Diese treten heute zollfrei ins Land ein.

Eine Vermehrung der Zollansätze für Brennholz, welche für die Produzenten günstig wäre, d. h. genügen würde, die Brennholzpreise zu steigern, müßte eine Verminderung der Nachfrage zur Folge haben. Die Preise würden zwar momentan steigen, jedoch bald auf das frühere Niveau zurückgehen, und die Folge der Neubesteuerung wäre eine Verminderung der Holzkonsumation.

Es wäre für gewisse Grenzgebiete zu wünschen, daß die Ausfuhr nach Frankreich durch Herabsetzung des heutigen Zolles wieder ermöglicht würde. Doch bleibt wenig zu hoffen, da dieses Land sich selbst genügt. So bleibt uns allein Italien offen, und zwar ist die Einfuhr dort zollfrei.

b) Zölle auf Bau- und Nutzholz roh und auf Schnittwaren.

Die Schweiz produziert	1,200,000 m ³	Nutzholz
Sie führt aus	70,000 "	"
Es bleiben somit im Lande	1,130,000 m ³	"
Der Verbrauch beträgt	1,730,000 "	"
Somit durch Einfuhr zu decken	600,000 m ³	"

und zwar 95,000 m³ Laubholz = 16 %

505,000 " Nadelholz = 84 %.

Wie verteilt sich diese Zahl auf die zwei Hauptkategorien:

Bau- und Nutzholz roh

Schnittwaren?

Bau- und Nutzholz roh oder roh beschlagen:

	Einfuhr m ³	Ausfuhr m ³	Mehr-Einfuhr m ³
Laubholz	35,000	10,000	25,000
Nadelholz	190,000	30,000	160,000
Total:	225,000	40,000	185,000

Einfuhr 1912.

Procent-Verhältniß zwischen Einfuhrwert und Zoll.

Holzkohlen.
Korkholz.
Bau- & Nutzholz-roh ~ Laubholz.
" behauen

Bau- & Nutzholz-roh-Nadelholz

Fourniere.

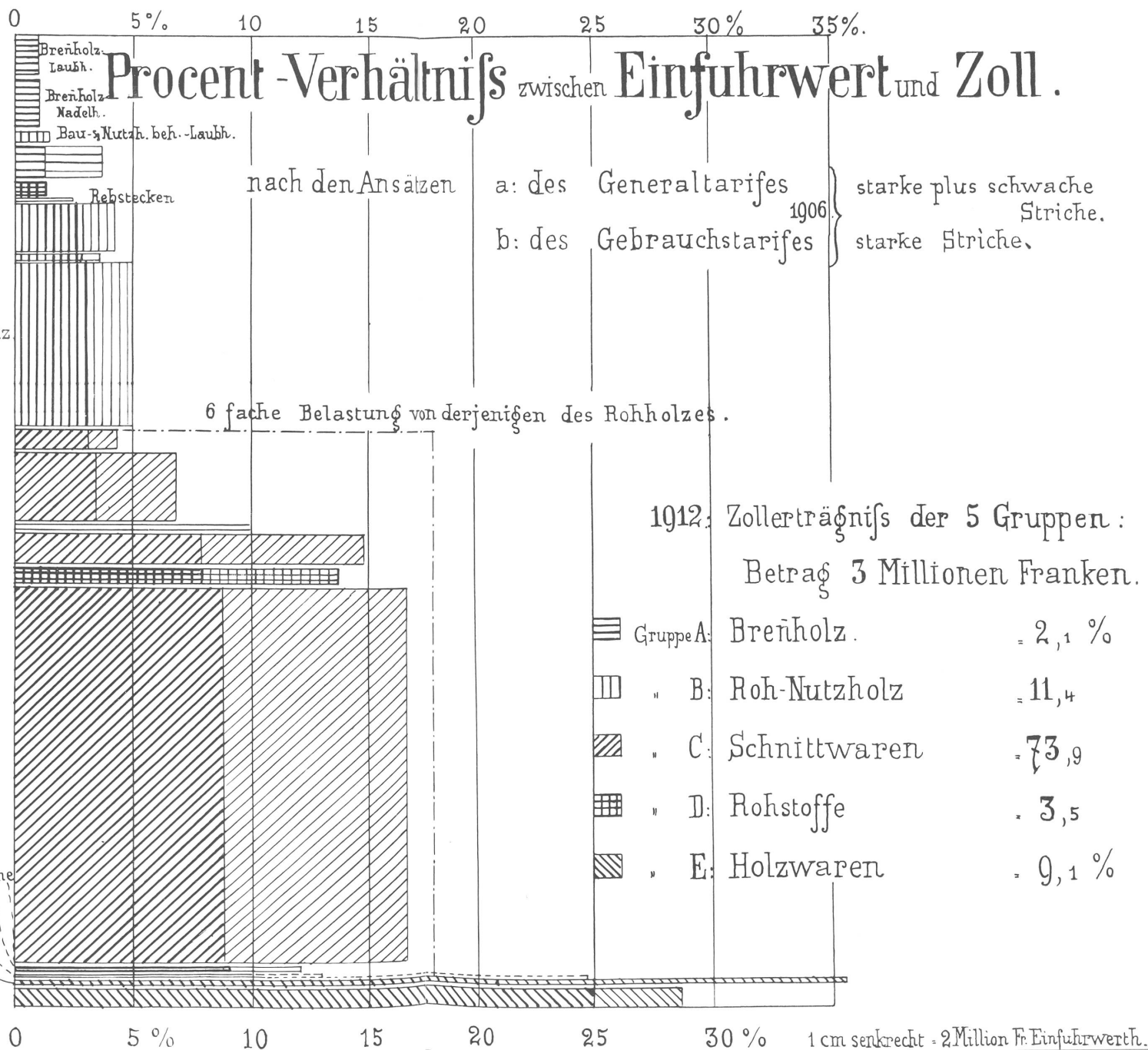
Eichen-Bretter.

Schwellen.
Bretter von anderm Laubholz.
Faserstoffe, chem. hergestellt.

Nadelholz-Bretter.

Faserstoffe, mech. hergestellt
Balken, Schwellen and. als eichene
Abgebundenes Bauholz.
Parquettriemen.

Gehobelte Bretter.



Nutzholz in rohem Zustand ist einerseits ein unentbehrlicher Rohstoff, andererseits ein Erzeugungsmittel hoher Mehrwerte. Der Einfuhrzoll schwankt zwischen:

0. 85—1. 10 Fr. per m³ Nadelholz

1. 15—1. 50 " " " Laubholz, Eiche ausgenommen!

Diese Ansätze, obschon sie nicht einem Schutzzoll entsprechen, üben bereits einen fühlbaren Einfluß auf die Preise aus. Eine Steigerung derselben würde wohl eine Wertzunahme der verschiedenen Sortimente zur Folge haben, und den Beifall der Waldbesitzer ernten. Der Konsument könnte aber dagegen zwei gute Freunde ins Feld führen, nämlich:

die verfassungsmäßige Vorschrift, unentbehrliche Rohstoffe nach dem Minimaltarife zu verzollen,

und die Unzulänglichkeit der inländischen Produktion.

Die Sache liegt übrigens so, daß eine nur geringe Steigerung des Tarifes die Einfuhr kaum vermindern, während ein hoher Zoll direkt schädigend auf Handel und Industrie einwirken würde. Sogar die Sägereien, deren manche ihr Rohholz aus Österreich und Deutschland beziehen, müßten sich dagegen verwahren. Die Einfuhr des Rohnutholzes nimmt immer mehr zu. Sie betrug:

1885 = 20,000 T. 1911 = 130,000 T. Zuwachs 500 %.

Trotzdem ist ein Überhandnehmen dieser Einfuhr nicht zu befürchten, weil in den angrenzenden Waldungen Österreichs und Deutschlands geregelte Nutzungsverhältnisse bestehen, welche große Spekulationen ausschließen, und weil ein Ferntransport von Rundhölzern der hohen Kosten und des Gewichtes wegen ausgeschlossen erscheint. Das sind allein Gründe genug, übermäßiger Einfuhr vorzubeugen, auch dann, wenn die Zölle tief stehen.

Anderes gestaltet sich die Frage betreffend das beschlagene Nutzholz, denn dieses Sortiment hat durch die erfahrene, wenn auch nur grobe Bearbeitung bereits an Wert gewonnen, hauptsächlich im Vergleich zum Gewicht, und dadurch wird es zum Ferntransport besser geeignet.

Von 1906 an trat für beschlagene Hölzer eine Tarifierhöhung von 5 Gts. pro q ein. Trotzdem bleibt im Verhältnis zum Wert der Zoll für das beschlagene Holz, besonders für das Laubholz, in Wirklichkeit noch zu tief:

Laubholz, roh, bezahlt heute 2,36 ‰, beschlagen 1,13 ‰

Nadelholz, „ „ „ 2,94 ‰, „ 2,78 ‰

Dies sollte jedenfalls bei einer Änderung des Tarifes in Berücksichtigung gezogen werden.

Den Begriff „beschlagen“ haben die Importeure mit der Zeit verändert, in Anpassung an die Anforderungen der Zoll-Klassifikation. Ursprünglich verstand man darunter die Entrindung und etwa auch die Entfernung des Splintes, um eine leichtere Handhabung und ein rascheres Austrocknen des Holzes zu bewirken. Die so zubereiteten Hölzer waren meist waldfantig und erforderten vor dem definitiven Verbrauch eine weitere Bearbeitung. Nun aber liefert uns Österreich besonders unter dieser Bezeichnung fertig bearbeitetes, kantiges Holz, das ohne weiteres als Bauholz verwendet wird und durch sein geringes Trockengewicht sich sehr gut auf weite Strecken transportieren läßt.

Solche Sortimente haben mit dem „beschlagenen Nutzholz“ unseres Tarifes nichts mehr zu schaffen, sie sollten, gleich wie in Frankreich, als gesägtes Holz tarifiert werden.

Der Tarif versteht unter beschlagenem Nutzholz (Positionen 231 und 232) auch Balken, bloß mit der Art beschlagen, ohne Längenschnitt, Schwellen der Länge nach mit der Art beschlagen, ohne weitere Bearbeitung. Die Zollerhöhung von 50 Cts. pro T für diese Sortimente ist ungenügend, und eine stärkere Belastung läßt sich sehr wohl rechtfertigen.

Die Einfuhr dieser Kategorie ist zwar bis jetzt noch sehr unbedeutend, denn sie beträgt 3000 m³ Laubholz und 6000 m³ Nadelholz.

Schnittwaren:

	Einfuhr	Ausfuhr	Mehr-Einfuhr
Laubholz . .	60,000 m ³	5,000 m ³	55,000 m ³
Nadelholz . .	315,000 „	25,000 „	290,000 „
Total:	375,000 m ³	30,000 m ³	345,000 m ³

Die Unzulänglichkeit unserer Holzherzeugung zwingt uns, der Einfuhr keine allzu großen Schwierigkeiten zu bereiten. Dies gilt aber hauptsächlich für das rohe Nutzholz, als einem unentbehrlichen Rohstoff, nicht aber ohne weiteres für das bearbeitete Holz, speziell für Schnittwaren. Demselben wohnt bereits eine Arbeitsleistung inne,

die dessen höhern Wert bedingt, und wenn wir die Einfuhr desselben erleichtern, so begünstigen wir damit die fremde Industrie statt der unsrigen. Demnach müssen wir solche Waren nach ganz anderen Gesichtspunkten behandeln.

Nicht nur unsere Waldwirtschaft, sondern auch unsere einheimische Arbeit ist durch höhere Zölle zu schützen. Um dies in wirksamer Weise tun zu können, müssen wir uns genau Rechenschaft über den Wertzuwachs geben, den das Holz durch die Bearbeitung, speziell das Sägen, erfährt.

Bekanntlich stammen die von uns verbrauchten Schnittwaren aus oft sehr abgelegenen Waldgebieten, welche nur deshalb ihr Holz an uns zu liefern vermochten, weil es in gesägtem, getrocknetem Zustand viel billiger versandt werden kann als in rohem, und weil so die Transporttare einen viel kleineren Prozentsatz des Warenwertes ausmacht. Die gesägte Ware, infolge Gewicht, Form und Wert, ist viel transportfähiger, und infolgedessen können die Schnittwaren das Land in viel weitgehenderer Weise versorgen als die Rohhölzer.

Die gesägten Waren müssen mit höheren Zöllen belastet werden, aber wie weit darf dies der Fall sein? Wenn wir also jetzt höhere Zölle fordern, so liegt das nicht nur im Interesse der Forstwirtschaft, es geschähe vielmehr zum Schutze der einheimischen Arbeit.

Um die Zölle richtig zu bemessen, müssen wir uns klarlegen, welche Gründe die Einfuhr erleichtern, und welche Summe fremder Arbeit für das Rohholz aufgewendet worden ist.

Es ist hier nicht der Ort, diese Faktoren zu berechnen; wir haben es ja gemacht in unserer Publikation über Holzverkehr der Schweiz, und sind zum Schlusse gekommen, daß der Gewichtszoll für Schnittholz wenigstens das sechsfache des Rundholzes betragen sollte.

In Wirklichkeit weist unser Einfuhrzoll folgende Ansätze pro T auf, wenn wir die Zahlen für rohes Nutzholz = 1 setzen:

	Generaltarif (Zollansatz pro T)	Konventionaltarif (Zollansatz pro T)
Rohes Nutzholz . . .	= (2. 50) : 1	= (1. 50) : 1
B. Beschlagenes Nutzholz	= (2. 50) : 1	= (2. —) : 1,33
C. Daubenholz . . .	= (6. —) : 2,4	= (frei) : 0

	Generaltarif (Zollansatz pro T)	Konventionaltarif (Zollansatz pro T)
Klebstecken	= (2. —) : 0,8	= (2. —) : 0,8
Eichene Schwellen . . .	= (6. —) : 2,4	= (4. 50) : 1,8
Eichene Bretter	= (10. —) : 4	= (5. —) : 2
Tannene Bretter	= (15. —) : 6	= (8. —) : 3,2
Laubholz-Bretter	= (15. —) : 6	= (8. —) : 3,2
Schwellen und Balken . .	= (10. —) : 4	= (8. —) : 3,2

Wir ersehen aus diesen Zahlen, daß die Ansätze des Generaltarifes von 1906 allein für Bretter (mit 15 Fr. pro T) in richtigem Verhältnis zu den Taxen des Rohholzes stehen; sie sind jedoch im Konventionaltarif noch um fast die Hälfte reduziert worden. Zu tief berechnet sind die gesetzlichen Ansätze für alle andern Schnittwaren; und trotzdem gelang es damals nicht, sie im Konventionaltarif auf diese schon zu geringe Höhe zu bringen.

Die beigelegte graphische Darstellung gibt über diese Verhältnisse genauen Aufschluß. Es erhellt daraus evident, daß es die Schnittwaren, in der Hauptsache die tannenen Bretter sind, welche von großer Bedeutung, was den Zollertrag anbetrifft; der gesamte Zollertrag in Kategorie Holz im Jahre 1911 belief sich auf zirka 3 Millionen Franken, wovon 1,700,000 (d. h. 57 %) auf Schnittwaren entfallen.

Indem wir Schnittwaren einführen, lassen wir nicht nur Rohmaterial, sondern ganz besonders den darin enthaltenen Arbeitswert in die Schweiz eindringen, weshalb diese Waren höheren Zöllen unterworfen sein sollten, als das bis jetzt der Fall ist. Trotzdem wurde am höheren Ansatz des Generaltarifes bei den einzelnen Handelsabkommen nicht festgehalten. Man ist beinahe wieder auf die frühere Verzollung zurückgekommen, dies insbesondere betreffend Österreich, dem eine Einfuhr von 8000 T Bretter zum reduzierten Ansatz von 7 Fr. pro Tonne zugestanden worden ist.

Diese Warengattung dringt um so leichter bei uns ein, als die Herabsetzung der Transporttaxen die Mehrbelastung durch den Zoll so gut wie kompensiert. Tatsächlich ist es heute möglich, Holz vom Schwarzen Meer bis Marseille für 15 Fr. pro Tonne zu liefern, während dieselbe Lieferung aus dem Jura bis Marseille 18 bis 20 Fr. pro Tonne tarifiert wird.

Eine wirksame Schutzollpolitik betreffend die Sägewaren erscheint uns am Platze. Unsere Wälder liefern gutes Sägholz und sind ihrer öffentlichen Bestimmung nach zu dessen Produktion für alle Zeiten geeignet. Zudem erheischen die oft schwierigen Abfuhrverhältnisse die Zurichtung der Stämme in kurze Sägeblöcke; öfters gebietet dies auch die konische kurzschäftige Form der Bäume. Dazu kommt im weiteren, daß sich die Sägerei-Industrie oft mit ganz geringen und einfachen Mitteln in der Nähe der Waldungen niederlassen kann, wodurch ihr gestattet wird, die Produkte entlegener Waldungen viel besser zu verwerten und in den Handel zu bringen.

Die kleinen Sägereien mit ausseßendem Betrieb bilden oft einen Nebenverdienst für die Landwirtschaft und sollten auch in dieser Hinsicht besser geschützt werden. Dies besonders gegenüber den großen Sägewerken, die meistens Holzhandel treiben und oft Schnittwaren einführen. Der Kundensäger auf dem Lande leidet am meisten durch die Einfuhr. Würde er durch eine bessere Zollpolitik bevorteilt, so käme dies auch dem Walde zugute.

Die Zollansätze unseres Generaltarifes erscheinen uns für die wichtige Position der Nadelholzbretter als durchaus berechtigt und angemessen. Es ist deshalb sehr zu bedauern, daß beim Abschluß der Handelsabkommen nicht fest darauf bestanden wurde. Die fremden Exporteure haben die Gefahr erkannt, die ihren Sägereien drohte, und sich mit allem Nachdruck gegen unseren Generaltarif gewehrt. Wir haben dann auch in diesem Punkt nachgegeben, um für andere, als wichtiger geltende Positionen bessere Bedingungen zu erlangen.

Wir haben durch eine Spezial-Enquete an der Grenze, durchgeführt durch die Organe der Zollverwaltung seit 1909, Erhebungen gemacht über die Einfuhr der einzelnen Laubholzarten. Die bezüglichen Zahlen sind nunmehr zusammengestellt und werden Anhaltspunkte zur Beantwortung der Frage geben, ob nicht im neuen Zolltarif einzelne Holzarten, wie ganz speziell die Buche, als besondere Zollpositionen behandelt werden sollten? Dies erscheint uns um so wünschbarer, als es ein leichtes sein dürfte, dem Bedarf durch Produktion im Inlande Genüge zu leisten.

Was werden uns die neuen Verträge bringen? Wir müssen alles vorbereiten, um hier etwas besseres zu erreichen; daß dies aber

keine leichte Sache sein wird, entnehmen wir aus folgenden Zeilen (N. Z. Z.):

„Die ordentliche Generalversammlung des Vereins Südwestdeutscher Holzinteressenten fand am letzten Samstag und Sonntag (12./13. April) in Konstanz statt. Nach dem Vortrag des Vorsitzenden kamen auch die zwischen Deutschland und der Schweiz bestehenden Zollverhältnisse zur Sprache. Es wurde mit Nachdruck hervorgehoben, daß der Zollansatz für geschnittenes Holz 80 Fr. pro Tonne betrage, während für Rundholz nur 15 Fr. zu zahlen seien. Das bedeutet eine schwere Schädigung der deutschen Holzindustrie. Der Verein beschloß, mit aller Energie dahin zu wirken, daß bei Abschluß des künftigen deutsch-schweizerischen Handelsvertrags hier eine ganz bedeutende Änderung angestrebt werden müsse.“

Zum Vergleich mit den Nachbarländern sei folgendes hier erwähnt.

Deutschland (Importland).	Generaltarif	Vertragstarif
Roh oder in Querrichtung bearbeitet	25 (25)	15 (15)
In der Längsrichtung beschlagen .	62 (25)	30 (20)
Nadelholzbretter	154 (150)	89 (80)
Österreich (Exportland).		
Roh oder in Querrichtung bearbeitet	frei	frei
Bretter	frei	frei
Frankreich (Importland).		
Roh, nicht behauen	100 (25)	65 (15)
Behauen	150 (25)	100 (20)
Bretter je nach der Dicke . .	150—250 (150)	125—175 (80)

Es dürfte unsere Leser interessieren, zu vernehmen, was in der Zollangelegenheit der Deutsche Forstverein in seiner Versammlung im Sommer 1913 in Trier beschlossen hat.

- a) Für Rundholz ist es zweckmäßig, eine Trennung in stärkeres und schwächeres eintreten zu lassen; als schwächeres hat alles Rundholz zu gelten bis zu 25 cm am stärkern Ende. Vorge schlagen werden folgende Sätze: Für das stärkere Rundholz — 20 Mk. pro dz = 1.80 Mk. pro Fm hart und 1.20 Mk. pro Fm weich. Für das schwächere = —.30 Mk. pro dz = 2.70 Mk. pro Fm hart und 1.80 Mk. pro Fm weich.

- b) Für beschlagenes Holz ist der Satz, wie er im Jahr 1900 vorgeschlagen wurde, wieder zu fordern: 1 Mk. pro dz = 8 Mk. pro Fm hart und 6 Mk. pro Fm weich.
- c) Ganz besonders dringend des Schutzes bedarf aber das gefägte Holz; hier wird ein Zoll von 1.50 Mk. pro dz = 12 Mk. pro Fm hart und 9 Mk. pro Fm weich vorgeschlagen.

Der Oesterreichische Forstkongreß von 1913 hat seinerseits folgendes postuliert:

„Die Forstwirtschaft muß für die Zollverhandlungen und für die Verwaltung der öffentlichen Transportanstalten dieselben Wünsche stellen, die sie vor zehn Jahren ausgesprochen hat. Sie verlangt mit Nachdruck die Erstellung von Einfuhrzöllen auf bearbeitetes Holz.“

Diese Maßnahmen werden erforderlich zufolge totaler Änderung des österreichischen Holzverkehrs mit Rußland in genanntem Zeitraum. Während Oesterreichs Export in weichem Rundholz noch im Jahr 1900 den Import um 1,455,120 q überwog, war im Jahr 1911 die russische Einfuhr nach Oesterreich um 510,745 q größer als Oesterreichs Ausfuhr nach Rußland. Auch der österreichische Exportüberschuß in weichen Sägewaren ging in derselben Zeit von 904,991 q auf 222,300 q zurück; von diesen Holzfortimenten muß allerdings ein größerer Teil auf den Durchzugsverkehr durch Galizien nach Deutschland gerechnet werden.

5. Der Zusammenhang der Transport- und der Zolltarife.

Den Transporttaxen sollten wir, je länger je mehr, unsere volle Aufmerksamkeit widmen. Denn heutzutage, dank der intensiven Konkurrenz, begnügt sich der Händler mit einem kleinen Gewinn, der oft so minim ist, daß eine Verteuerung der Wagenladungen um wenige Franken den ganzen Profit wegnehmen kann. Hätten wir es in der Hand, die Transporttaxen des eingeführten Holzes nach Belieben bestimmen zu können, so würden dadurch die Einfuhrzölle einfach überflüssig. Daraus ergibt sich logischer Weise, daß die Transporttaxen wie die Einfuhrzölle nach gleichen Gesichtspunkten geregelt werden müssen, wenn sie sich nicht gegenseitig aufheben sollen, und daß also dieselbe Behörde beide aufstellen sollte.

In Wirklichkeit wird für gewisse Waren aus dem Ausland die Zollbelastung durch die Ermäßigung der Transporttarife ganz oder

teilweise aufgehoben. Die ganze Frage dreht sich in diesen Fällen um die Transportkosten. So begegnete Österreich der sukzessiven Steigerung der deutschen und schweizerischen Einfuhrzölle, indem es z. B. die Tarife für Bretter in gleichem Maße ermäßigte. Deutschland und Österreich kennen zahlreiche Ausnahmetarife im Exportverkehr, welche große Abweichungen von den allgemeinen Holztarifen bewirken.

Vom Standpunkt der Waldwirtschaft aus ist die billige Tarifierung des Rundholzes gegenüber dem Schnittholz unbedingt zu fördern. Geschieht dies nicht, dann ist der Rundholzhandel auf große Entfernung per Eisenbahn unmöglich, und der in der Nähe des Waldes tätige Säger erhält beim Einkauf im Walde ein Monopol, weil der konkurrierende Rundholzhändler verdrängt wird. Der Ballast, den letzterer in Form von Abfällen mit transportieren muß, sollte durch billigere Verfrachtung des Rundholzes berücksichtigt werden.

Die Unterstützung des Rundholzhandels liegt im Interesse des Waldbesizers. In den meisten Fällen ist die Entfernung vom Walde zum Verwertungsorte des Holzes eine große. Gewisse Sortimente müssen überhaupt in fast rohem, nur grob behauenen Zustand eingeliefert werden.

Es ist natürlich dadurch nicht gesagt, daß die Verfrachtungen des Schnittholzes durch hohe Tarife erschwert werden sollen. Die forstpolitische Forderung geht nur dahin, daß zwischen Rund- und Schnittholztarifen ein Spannungsverhältnis besteht.

Wie wir es anderswo berechnet haben,¹ sollten die Frachtverhältnisse zwischen Rundhölzern und gesägten Hölzern zu einander sein wie 100 zu 150.

Wenn wir unsere Eisenbahntarife etwas näher betrachten, so sehen wir, daß vor allem das Gewicht und die Dimension der Ware die Tarifierung bestimmen, und auch der Wert derselben, wenn auch in geringem Maße, indem die wenig wertvollen Kategorien dem billigsten Transport unterliegen, was deren Ferntransport begünstigt. Die Ermäßigung ist aber noch zu schwach, denn die Taxen des Ausnahmetarifes Serie II, Rundholz, stehen zu denen der Serie I, Schnittholz:

wie 100 zu 110 (und nicht wie 100 zu 150)!

¹ Loc. cit.

Wir begünstigen immer noch allzu sehr den Ferntransport vom bearbeiteten Holz, statt von Holz in rohem Zustand, und schädigen so unsere Forstwirtschaft.

Außerdem gilt der Ausnahmetarif von 1905 für den Transport in gewöhnlicher Fracht bei Aufgabe von Wagenladungen von wenigstens 10 Tonnen oder dafür zahlbar.

Wenn wir aber in Betracht ziehen, daß unser Waldbesitz zu einem Viertel in Privathänden ist und vielerorts eine weitgehende Parzellierung existiert, so daß ein Quantum von 10 Tonnen (zirka 20 m³) für manchen Waldbesitzer schon ein erhebliches Maß bedeutet, und daß anderseits der holzkonsumierende Handwerker oft nur kleinerer Quantitäten bedarf, als sie ein 10 Tonnenwaggon enthält, so dürfte man wohl auch die Frage prüfen, ob die Begünstigungen dieses Ausnahmetarifes nicht auch auf Halbwaggons ausgedehnt werden könnten?

Die Ermäßigung der Transporttaxen ist ein zweischneidiges Schwert! Die Einfuhr profitiert ebensoviel von dieser Begünstigung wie die inländische Produktion. Von dem Moment an, wo die fremden Hölzer an der Grenze ankommen, werden auch sie billiger transportiert, und können somit weiter ins Land vorrücken. Wenn dies auch eine vermehrte Einfuhr von rohem Holz gegenüber Sägeware begünstigen sollte, so wäre solches nur im allgemeinen Interesse gelegen.

Schlußfolgerungen.

Die Holzzölle gestatten, einen Ausgleich zwischen der inländischen und ausländischen Produktion zu schaffen, welche letztere öfters billiger arbeitet und mit niedrigeren Transporttaxen zu rechnen hat. Aber der Reinertrag der Waldungen wird von den Einfuhrzöllen auf Holz nicht so sehr beeinflusst, wie man es manchmal annimmt. Die Holzpreise hängen noch von anderen Faktoren ab, die wir mehr zu beeinflussen vermögen als die Zölle.

In der Tat hat die Steigerung unserer Holzzölle der Jahre 1885, 1897, 1906 nicht etwa eine Einschränkung der Einfuhr zur Folge gehabt, sondern einen starken Austauschverkehr gleich vor Inkrafttreten der neuen Tarife. Darauf folgte ein Stillstand während des Verbrauchs der angehäuften Vorräte, nach welchem schließlich dann

die Einfuhr wieder in die vorher steigenden oder fallenden Bahnen einlenkte. Die Jahresunterschiede der Einfuhrmengen sind oft größer als solche, die durch Anwendung eines neuen Tarifes verursacht werden. Die Perioden erhöhter Einfuhr sind auch für den Produzenten Zeiten vermehrten Absatzes. Die hohen Preise sind die Folge einer günstigen ökonomischen Konjunktur; umgekehrt weist der Preisniedergang auf eine nahe bevorstehende Krisis, d. h. auch auf eine Abnahme der Einfuhr hin. Die Zunahme der Bevölkerung, sowie des allgemeinen Wohlstandes bedingen einen großen Verbrauch und diesem parallel vermehrte Einfuhr.

Nicht die Zollansätze an sich sind hier die Hauptsache, sondern die Möglichkeit, sie auszunützen. Darin ist seitens unserer Forstwirtschaft viel gefehlt worden. Die Waldbesitzer begnügen sich leider allzu oft mit einer so extensiven und rudimentären Bewirtschaftung, daß sie nicht imstande sind, sich den durch die Zölle geschaffenen Umständen anzupassen oder von den errungenen Vorteilen zu profitieren!

Als Hauptziel bleibt immer noch: eine intensivere Forstwirtschaft.

Die im Vorstehenden entwickelten Gedanken und Wünsche lassen sich nach folgenden Leitfäden zusammenfassen:

1. Im Hinblick auf die Tatsache, daß die Holzeinfuhr vom Ausland in die Schweiz von Jahr zu Jahr zunimmt, sodaß dieselbe heute einen Viertel des Holzkonsums des Landes ausmacht, steigert sich das Interesse des ausübenden Forstmanns an der Gestaltung dieser Verhältnisse, insbesondere an der ausländischen Marktlage.
2. Die Handelsverträge der Schweiz laufen im Jahr 1917 ab und sind gegenwärtig sowohl die respektiven Behörden der Eidgenossenschaft, als auch die drei großen Interessen-Verbände (Schweiz. Gewerbeverein, Schweiz. Bauernverband und Schweiz. Handels- und Industrieverein) damit beschäftigt, einerseits den Einfluß des Gebrauchstarifes und der Handelsverträge vom Jahr 1906 auf unsere Volkswirtschaft im allgemeinen und auf die einzelnen Produktionszweige im besondern festzustellen, anderseits Vorschläge vorzubereiten für eventuelle Abänderungen am Generaltarif und an den Tarifverträgen.

Es liegt im Interesse des schweizerischen Waldes, daß der Forstverein sich jetzt mit diesen Vorbereitungen befaßt.

3. Die eidgenössische Inspektion für Forstwesen ist mit der Bearbeitung des bezüglichen Materials beschäftigt; sie wird ersucht, dasselbe Interessenten zur Verfügung zu stellen.

Der Forstverein empfiehlt angesichts der Wichtigkeit und des großen Umfangs dieser Aufgabe den respektiven Behörden, der Inspektion für Forstwesen die hierzu nötigen Geldmittel zu gewähren.

4. Wie solches früher wiederholt der Fall gewesen ist, ernannt der Forstverein eine Spezialkommission zum Studium der Handels-, Zoll- und Transportfragen, überläßt eventuell die Wahl dieser Kommission dem Ständigen Komitee.

Diese Spezialkommission wurde inzwischen ernannt und besteht aus den Herren:

Biolley H., Kreisforstinspektor in Couvet.

Borel W., Kantonsforstinspektor in Genf.

Henne A., Forstverwalter in Chur.

v. Seutter A., Kreisoberförster in Bern.

Steinegger G., Forstmeister in Schaffhausen.

Weber Th., Forstmeister in Winterthur.

Zahner W., Bezirksrichter in Lachen, St. Gallen.

Diese Kommission soll von Prof. Decoppet, Zürich, einberufen und präsidirt werden; das Ständige Komitee wird an den Sitzungen der Kommission teilnehmen.



Mitteilungen.

Elektrotechniker und Forstmann.

Bekanntlich hat die Verwendung der Elektrizität in den letzten Jahren einen derartigen Umfang angenommen, daß man in gewissen Gegenden vor den vielen Hochspannungsleitungen, sei es für Beleuchtungs- oder Kraftzwecke für die verschiedenen Gebiete der Industrie, oft kaum mehr den Himmel sieht und wohl mancher Heimatschützler diesem Treiben nur mit beleidigtem Auge gegenübersteht.

Früher wurden diese Fernleitungen nur über das offene Land gezogen, in den letzten Jahren aber der Wald auch nicht mehr geschont. Da und dort mußte zufolge solcher Anlagen eine Schneiße durch denselben gehauen werden. Bei diesen Gelegenheiten kann es dann vorkommen, daß der Elektrotechniker und der Forstmann, die vielleicht früher gute Freunde waren und durch den Stangenhandel und die Lieferung von Licht und Kraft miteinander in guten geschäftlichen Beziehungen standen, infolge diametraler Interessen einander heute mehr als feindliche Brüder gegenüberstehen.

Es muß zugegeben werden, daß die Projektierung solcher Leitungen nicht immer eine so einfache Sache ist, wie sie vielfach scheint und daß der Elektrotechniker den Wald, vermöge der weit größeren Entschädigungen durch denselben, als über das offene Land, möglichst ausweicht. Aber trotzdem und gerade aus Sparsamkeitsrücksichten und im gegenseitigen Interesse dürfte es gut sein, wenn der Elektrotechniker den Förster diesfalls schon beim Studium des Trasses einer solchen Leitung zu Rate ziehen würde.

Selbstverständlich kommt es sehr darauf an, wie eine Schneiße für eine solche Leitung durch den Wald gehauen werden muß. Es soll